

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Lede Abal u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Ermittlung der Staatsangehörigkeit von Angehörigen Strafverdächtiger**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob es üblich ist, im Rahmen von Ermittlungsverfahren gezielt die Nationalität von Angehörigen, bspw. der Eltern, von Verdächtigen durch die Polizei bei Standesämtern bundesweit zu erheben;
2. wenn ja, in welchen Fällen dies geschieht;
3. ob es für die Entscheidung, ob eine entsprechende Abfrage gemacht wird, erheblich ist, ob die Tatverdächtigen jeweils nicht strafmündig, jugendlich, heranwachsend oder erwachsen sind;
4. ob Fragen nach der Staatsangehörigkeit der Eltern zu Fragen gehören, zu deren Beantwortung Tatverdächtige im Ermittlungsverfahren verpflichtet sind;
5. falls nein, weshalb die Polizei auf Nachfrage, warum man die Staatsangehörigkeiten der Eltern der Tatverdächtigen abfrage, erwähnte, dass die Tatverdächtigen diese Angabe teilweise nicht machten;
6. wie häufig nach ihrer Schätzung im Rahmen von Strafermittlungen durch Abfragen bei Standesämtern gezielt die Nationalität der Eltern von Verdächtigen ermittelt wird;
7. inwiefern sich die Kenntnis der Nationalität der Eltern von Verdächtigen in der Vergangenheit auf das Strafverfahren ausgewirkt hat (bezüglich aller Stadien des Strafverfahrens, von Sachverhaltsaufklärung bis hin zu Verurteilungen usw.);

8. wie sie begründet, dass es notwendig ist, im Rahmen von Strafermittlungen die Nationalität der Eltern Verdächtiger zu erheben, sollten zu den Fragen keine Daten vorliegen;
9. ob die Polizei alle Informationen ermittelt – gegebenenfalls über behördliche Abfragen – die aus ihrer Sicht Rückschlüsse auf die Sozialisierung geben könnten (bspw. Vermögen, Einkommen, Beruf der Eltern, etc.) oder lediglich den Migrationshintergrund;
10. ob „Migrationshintergrund“ ein feststehender Begriff in der polizeilichen Arbeit ist und wenn ja, wie er definiert ist;
11. inwiefern die Polizei in ihrer Arbeit und ihrer Kommunikation die Tatsache berücksichtigt, dass es sich bei „Migrationshintergrund“ nicht um eine Persönlichkeitseigenschaft sondern um eine soziale Konstruktion handelt.

08. 09. 2020

Lede Abal, Sckerl, Dr. Leidig,  
Andrea Schwarz, Maier, Hentschel GRÜNE

#### Begründung

Im Nachgang der sogenannten „Stuttgarter Krawallnacht“ am 21. Juni 2020 berichtete Polizeipräsident Lutz in einer Sitzung des Stuttgarter Gemeinderats, dass die Polizei im Rahmen der Ermittlungen die Staatsangehörigkeiten der Eltern der festgenommenen Tatverdächtigen bundesweit bei Standesämtern abfragen werde. In der Folge gab es bundesweite Debatten um die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme. Es stellt sich daher die Frage, wie hier üblicherweise vorgegangen wird und mit welchen Ergebnissen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 Nr. 3-0141.5/2 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. ob es üblich ist, im Rahmen von Ermittlungsverfahren gezielt die Nationalität von Angehörigen, bspw. der Eltern, von Verdächtigen durch die Polizei bei Standesämtern bundesweit zu erheben;*
- 2. wenn ja, in welchen Fällen dies geschieht;*
- 8. wie sie begründet, dass es notwendig ist, im Rahmen von Strafermittlungen die Nationalität der Eltern Verdächtiger zu erheben, sollten zu den Fragen keine Daten vorliegen;*

Zu 1., 2. und 8.:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zweck des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist die möglichst vollständige Erforschung des den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Sachverhalts.

Diese haben alle belastenden und entlastenden Umstände zu ermitteln, die im Zusammenhang mit der Feststellung des Sachverhalts sowie – gegebenenfalls – zur Feststellung der Schuld eines Beschuldigten und zur Zumessung einer tat- und schuldangemessenen Sanktion relevant sein können.

Darüber hinaus kann je nach Schwere der Delikte in einer Einzelfallbewertung die Haftfrage zu prüfen sein. Hier spielt das soziale Umfeld bei der Hafttrichtervorführung eine wesentliche Rolle. Der Fluchtanreiz bzw. die Fluchtgefahr ist grundsätzlich bei Personen mit einem sozialen Umfeld im Ausland größer. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Untersuchungshaft oder Haftandrohung kommt diesem Umstand besondere Bedeutung im Ermittlungsverfahren zu.

Für das Jugendgerichtsverfahren ist ergänzend § 43 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) heranzuziehen, nach dem u. a. die Lebens- und Familienverhältnisse sowie der Werdegang ermittelt werden.

Die Frage, ob und in welchem Umfang Ermittlungen zu den persönlichen Verhältnissen erforderlich sind, kann somit immer nur im konkreten Einzelfall beantwortet werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu dem Antrag 16/8762 verwiesen.

*3. ob es für die Entscheidung, ob eine entsprechende Abfrage gemacht wird, erheblich ist, ob die Tatverdächtigen jeweils nicht strafmündig, jugendlich, heranwachsend oder erwachsen sind;*

Zu 3.:

Grundsätzlich ist es für eine entsprechende Abfrage unerheblich, ob die Tatverdächtigen nicht strafmündig, jugendlich, heranwachsend oder erwachsen sind. Entscheidend für eine Abfrage ist die einzelfallbezogene Notwendigkeit der Datenerhebung zum Zwecke der Ermittlungen. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1, 2 und 8 verwiesen.

Im Rahmen der praktischen Ermittlungsarbeit kommt eine konkrete Erhebung in der Regel jedoch nur bei heranwachsenden und erwachsenen Tatverdächtigen in Betracht. Bei nicht strafmündigen Personen und jugendlichen Tatverdächtigen ist dies nicht erforderlich, da hier die Personalien der Eltern grundsätzlich bekannt sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu dem Antrag 16/8762 verwiesen.

*4. ob Fragen nach der Staatsangehörigkeit der Eltern zu Fragen gehören, zu deren Beantwortung Tatverdächtige im Ermittlungsverfahren verpflichtet sind;*

Zu 4.:

Einem Beschuldigten steht es im Rahmen seiner Vernehmung im Ermittlungs- und Strafverfahren frei, sich zum Tatvorwurf zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Bei seiner Vernehmung zur Person ist der Beschuldigte jedoch zum Zwecke der Identitätsfeststellung verpflichtet, Angaben zu Vor-, Familien- und Geburtsnamen, zu Ort und Tag seiner Geburt, zu seinem Wohnort und seiner Anschrift und zu seiner Staatsangehörigkeit, seinem Familienstand sowie seinem Beruf zu machen. Zur Beantwortung weitergehender Fragen zu seinen persönlichen Verhältnissen ist er nicht verpflichtet.

*5. falls nein, weshalb die Polizei auf Nachfrage, warum man die Staatsangehörigkeiten der Eltern der Tatverdächtigen abfrage, erwähnte, dass die Tatverdächtigen diese Angabe teilweise nicht machten;*

Zu 5.:

Die Befragung von Tatverdächtigen ist eine Möglichkeit der Datenerhebung. Die Antwort impliziert nicht, die Tatverdächtigen seien grundsätzlich verpflichtet, diese Angabe zu machen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1 bis 3 sowie 8 verwiesen.

6. wie häufig nach ihrer Schätzung im Rahmen von Strafermittlungen durch Abfragen bei Standesämtern gezielt die Nationalität der Eltern von Verdächtigen ermittelt wird;

Zu 6.:

Hierzu liegen keine statistischen Daten vor.

7. inwiefern sich die Kenntnis der Nationalität der Eltern von Verdächtigen in der Vergangenheit auf das Strafverfahren ausgewirkt hat (bezüglich aller Stadien des Strafverfahrens, von Sachverhaltsaufklärung bis hin zu Verurteilungen usw.);

9. ob die Polizei alle Informationen ermittelt – gegebenenfalls über behördliche Abfragen – die aus ihrer Sicht Rückschlüsse auf die Sozialisierung geben könnten (bspw. Vermögen, Einkommen, Beruf der Eltern, etc.) oder lediglich den Migrationshintergrund;

Zu 7. und 9.:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Umfang der Datenerhebung orientiert sich am Einzelfall und der Notwendigkeit der Datenerhebung zum Zwecke der Ermittlungen. Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen zu den Ziffern 1, 2 sowie 8 verwiesen.

10. ob „Migrationshintergrund“ ein feststehender Begriff in der polizeilichen Arbeit ist und wenn ja, wie er definiert ist;

Zu 10.:

Der Begriff „Migrationshintergrund“ findet bei der Polizei Baden-Württemberg in der Form Anwendung, wie er vom Statistischen Bundesamt definiert wird. Demnach hat eine Person „einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.“

11. inwiefern die Polizei in ihrer Arbeit und ihrer Kommunikation die Tatsache berücksichtigt, dass es sich bei „Migrationshintergrund“ nicht um eine Persönlichkeitseigenschaft sondern um eine soziale Konstruktion handelt.

Zu 11.:

Die Polizei erhebt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten personenbezogene Daten. Dabei können eine Vielzahl von Merkmalen eine Rolle spielen, u. a. auch der Migrationshintergrund eines Tatverdächtigen. Es wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1 bis 3 sowie 8 verwiesen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär